



**MEHR  
ERFAHREN**

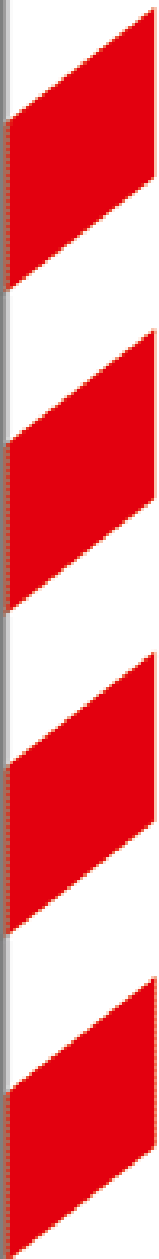
**ARBEITSH**

Lat

Rom und Europ

**STARK**

Gymnasium · Gesamtsch



Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

Europa tut sich bisweilen schwer, an eine gemeinsame Identität zu glauben. Ein Blick in die Geschichte zeigt das Imperium Romanum als prägenden Bestandteil, später das Christentum als Einheit stiftende Religion sowie die lateinische Sprache als kulturelles Band dieses Kontinents.

Die Beschäftigung mit diesen Grundlagen trägt dazu bei, im Fremden auch das Eigene zu sehen. Deswegen stellt das Arbeitsheft Elemente in den Vordergrund, die das Weiterleben römischer Kultur in Europa dokumentieren.

Die lateinischen Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades sind durch zahlreiche Übersetzungshilfen erschlossen. Vielfältige Zusatzmaterialien ermöglichen es, das Gelesene zu vertiefen.

Viel Spaß beim Einsatz dieses Arbeitshefts!

Michael Feller

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Wie alles begann ... **1**
- 2 Inschriften als Zeitzeugen **5**
- 3 Rom – Hauptstadt der Welt **9**
- 4 Roms Erbe I: Das Recht **13**
- 5 Roms Erbe II: Der Kalender **18**
- 6 Roms Erbe III: Der neue römische Kaiser **24**
- 7 Latein – Die Sprache Europas **28**

### Zeichenerklärung



Die Lösung dieser Übung wird ins **Heft** eingetragen.



Für diese Übung ist Internetzugang nötig.

# Roms Erbe I: Das Recht

## M 6 Infotext: Das römische Recht

1 „Unser Recht ist heute hauptsächlich in Gesetzen niedergelegt. Sie sind unsere wichtigste Rechtsquelle; wir sind gewohnt, dass alles, was beansprucht, als Recht zu gelten, in wohlge-

5 ordneten Gesetzen niedergeschrieben ist: Gesetze des Bundes und der Länder [...]. Die übersichtliche Ordnung der Rechtsquellen war eine der wichtigsten Aufgaben des [...] Staates. Und eben diesem Zweck [...] dienten die ältesten

10 aus der griechisch-römischen Welt bekannten größeren Gesetzgebungen“ (In: Liebs, Detlev: Römisches Recht. 6., vollst. überarb. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004, S. 17).

Die Gesetze des Römischen Reiches wurden

15 auf zwölf Bronzetafeln festgehalten und auf dem Forum aufgestellt. Im 2. Jh. n. Chr. verfasste auf Veranlassung des Kaisers Antoninus Pius ein Mann namens Gaius eine neue Zusammenfassung von Gesetzen, die sogenannten

20 *Institutiones*, bevor im 6. Jh. unter Kaiser Justinian Satzungen entwickelt wurden, die lange gültig waren – die sogenannten Digesten aus dem Jahr 533 n. Chr. Sie galten in Deutschland als Grundlage des Rechts bis ins Jahr 1900.

25 Lange Zeit galt in Rom vor allem das sogenannte Zwölftafelgesetz aus dem Jahr 450 v. Chr.

- 1 Informiere dich über die frühen griechischen Gesetzeswerke, die noch vor dem Zwölftafelgesetz existierten.



- 2 Das römische Recht wirkt auch heute noch in vielen Rechtsgrundsätzen nach, z. B. auch im Grundgesetz. Ordne die folgenden lateinischen Rechtsgrundsätze aus verschiedenen Zeiten ihrer Entsprechung zu.

Römisches Recht	Grundgesetz
1. Audiatur et altera pars.	a) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (Art. 3, Abs. 1)
2. Domus sua cuique est tutissimum refugium. <i>refugium, -i</i> : Rückzugsort, Zufluchtsort	b) Die Wohnung ist unverletzlich. (Art. 13, Abs. 1)
3. Lex moneat, priusquam feriat. <i>ferire</i> : hier: strafen	c) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. (Art. 97, Abs. 1)
4. Vanæ voces populi non sunt audiendæ.	d) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. (Art. 103, Abs. 1)
5. Omnes homines æquales sunt.	e) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. (Art. 103, Abs. 2)

## M 7 Mündigkeit

Si a pupillo emero sine tutoris auctoritate, quem puberem esse putem, dicimus usucapionem sequi. Quod si scias pupillum esse, putes tamen pupillis licere res suas sine tutoris auctoritate administrare, non capies usu, quia iuris error nulli prodest.

Dig. 41,4,2,15

pupillus, -i: *Mündel* (unter Vormundschaft stehende Person)  
 tutor, -oris, m.: *Vormund*  
 pubes, -eris: *erwachsen*  
 usucapere/usucapio: *in Besitz nehmen / die Inbesitznahme* (als rechtlicher Fachbegriff)  
 administrare: *verwalten*

### 1 Übersetze den Text.



### 2 Warum werden die beiden Varianten in Dig. 41,4,2,15 in beiden Fällen unterschiedlich bewertet?

---



---

### 3 Zwei Definitionen von Mündigkeit

- Juristisch:  
 „Von Mündigkeit spricht man, wenn das Recht einer Person die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln anerkennt. Der Eintritt der Mündigkeit hängt meistens vom Alter ab. Die Grenze liegt je nach Rechtsgebiet unterschiedlich hoch. So tritt die allgemeine Geschäftsfähigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§2 in Verbindung mit § 106 BGB), während die Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt (§19 StGB).“

C. Loscher unter <http://www.lexexakt.de/glossar/muendigkeit.php>

- Philosophisch:  
 „Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“
- a Erkläre, was in der philosophischen Definition unter „Mündigkeit“ verstanden wird, und zeige den Unterschied zum juristischen Begriff.

---



---

- b Suche Beispiele für den philosophischen Mündigkeitsbegriff und überlege, ob diese Art von Mündigkeit heute noch aktuell ist.

---



---

- c Warum sind beide Begriffsinhalte für das Verständnis von M 7 nützlich?

---



---

## M 8 Die gestohlenen Schafe und ihre Wolle

Lana ovium furtivarum si quidem apud furem detonsa est, usucapi non potest, si vero apud bonae fidei emptorem, contra: quoniam in fructu est, nec usucapi debet, sed statim emptoris fit.

Dig. 41,3,4,19

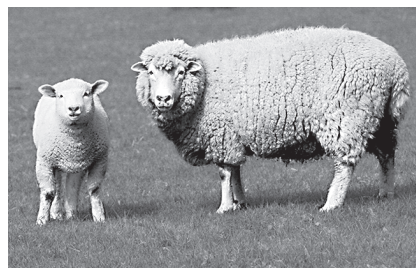
lana, -ae: Wolle  
furtivus, -a, -um: gestohlen  
detondere (-tondeo, -tondi, -tonsum):  
scheren  
emptor bonae fidei: ein gutgläubiger Käufer  
fructus, -us, m.: Nutzung

- 1 a Übersetze den Text.  
b Schreibe aus den Texten M 7 und M 8 die Hauptsätze heraus. Welche Funktionen haben sie immer?

- 2 Versuche dich als Richter im folgenden Fall, der sich an M 8 anschließen könnte.

D stiehlt dem Eigentümer E ein Schaf. D schert das Schaf und verkauft die Wolle an den gutgläubigen W. Das Schaf verkauft er anschließend an S. W fertigt ein Jahr später aus Wolle ein Kleidungsstück. Das Schaf wirft bei S ein Junges. 2 Jahre nach dem Diebstahl erfährt E, was sich ereignet hat. D ist längst weg. Was kann E von W und S verlangen?

[http://www.skripten.at/modules.php?name=Downloads&d\\_op=viewdownloaddetails&lid=52](http://www.skripten.at/modules.php?name=Downloads&d_op=viewdownloaddetails&lid=52)



## M 9 Diebstahl?

Si pavonem meum mansuetum, cum de domo mea effugisset, persecutus sis, quoad is perit, agere tecum furti ita potero, si aliquis eum habere coeperit.

Dig. 47,2,37

pavo, -onis, m.: Pfau  
mansuetus, -a, -um: zahm  
agere alicuius rei cum aliquo: jemanden wegen  
etwas anklagen  
habere: hier: in seiner Gewalt haben

- 1 Übersetze den Text.  
2 Konstruiere einen derartigen Fall, bei dem der Angeklagte freigesprochen werden müsste.





### 3 Weitere Gefahren sind:

- Straßenverkehr, auch mit fehlenden Zebrastreifen o. Ä.,
- geringe Ortskenntnis,
- Baustellen.

## Roms Erbe I: Das Recht

### M 6 Infotext: Das römische Recht

- 1 Zu nennen sind hier v. a. die Gesetze Drakons (7. Jh. v. Chr.) und Solons (594/93 v. Chr.).
- 2 1 d; 2 b; 3 e; 4 c; 5 a.

### M 7 Mündigkeit

#### 1 Übersetzung:

Wenn ich von einem Mündel, das ich für erwachsen halte, ohne die Erlaubnis des Vormunds etwas gekauft habe, sagen wir, dass die Inbesitznahme folgt. Wenn du aber weißt, dass es ein Mündel ist, und dennoch glaubst, es sei einem Mündel erlaubt, sein Eigentum ohne Erlaubnis des Vormunds zu verwalten, dann wird der Kauf nicht zum Besitz führen, weil ein Irrtum in Rechtssachen keinem zum Vorteil gereichen kann.

- 2 Im ersten Fall ist der Käufer überzeugt, von einem durch das Gesetz aufgrund seines Alters berechtigten Eigentümer zu kaufen. Er kennt also die geltenden Gesetze und lässt sich bloß durch den äußeren Anschein täuschen. Im zweiten Fall kennt der Käufer die Gesetze nicht und „interpretiert“ das Recht gewissermaßen selbst. Deswegen gilt der Kauf nicht.
- 3 a Nach der philosophischen Definition ist Mündigkeit ein Grad der geistigen Entwicklung, der erreicht wird, wenn der Verstand zu einer bestimmten selbstständigen Reife gelangt ist.  
Aus juristischer Sicht ist Mündigkeit an bestimmte Altersgrenzen gebunden und das Eintreten somit sicher definiert.

- b Hingewiesen werden könnte z. B. auf die Ausdehnung des Jugendstrafrechts über das 18. Lebensjahr hinaus, auf verminderte Schuldfähigkeit, etwa durch den Konsum von Alkohol oder Drogen usw. Kants Begriff ist keineswegs überholt und stellt auch heute eine Grundlage für das Beurteilen einer Tat dar.
- c Mündigkeit wird in M 7 sowohl als Begriff der Unreife hinsichtlich des Alters gesehen (*pupillus*) als auch in einem geistigen Sinne, indem die Kenntnis der fehlenden Geschäftsfähigkeit des *pupillus* vorausgesetzt wird.

### M 8 Die gestohlenen Schafe und ihre Wolle

- 1 a Übersetzung:  
Wenn die Wolle gestohlener Schafe bei einem Dieb geschoren wurde, kann sie nicht in Besitz genommen werden, wenn sie aber bei einem gutgläubigen Käufer in Besitz genommen wird, verhält es sich nicht so: Weil sie ja in Nutzung ist, muss sie nicht in Besitz genommen werden, sondern wird sofort Eigentum des Käufers.
- b Die rechtliche Bewertung/Beurteilung steht immer im Hauptsatz:
  - M 7: *dicimus usucapionem sequi; putes tamen; non capies usu.*
  - M 8: *usucapi non potest; usucapi debet; nec ... sed statim emptoris fit.*
- 2 E bleibt Eigentümer des Schafes. Allerdings wird der gutgläubige W durchaus Besitzer der Wolle, auf die aber, da sie ja vom gestohlenen Schaf stammt, auch E noch Anspruch hat. Dass W aus der Wolle ein Kleidungsstück fertigen lässt, ändert daran zunächst einmal nichts. Für das Kleidungsstück könnte man folgende Lösung finden: Der Stoffeigentümer bleibt Eigentümer, in diesem Fall bleibt E Eigentümer und kann entweder die Herausgabe des Kleidungsstückes oder einen Geldbetrag in Höhe des Wertes der Wolle fordern. Für das Junge gilt: S ist gutgläubiger Besitzer des Mutterschafes und erwirbt als solcher Eigentum an dem Jungen. S müsste das Mutterschaf an E abgeben, nicht aber das Junge (Vgl. [http://www.skripten.at/modules.php?name=Downloads&d\\_op=viewdownload&details&lid=52](http://www.skripten.at/modules.php?name=Downloads&d_op=viewdownload&details&lid=52), S. 53).





© **STARK Verlag**

[www.stark-verlag.de](http://www.stark-verlag.de)  
[info@stark-verlag.de](mailto:info@stark-verlag.de)

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH ist urheberrechtlich international geschützt. Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung des Rechteinhabers in irgendeiner Form verwertet werden.

**STARK**